



AZ L-15.421-02.09/928

**ÄNDERUNGSANTRAG Nr. 12/19**

nach § 19 GeschO

Betr.: **Änderung § 2 Abs. 2 Ziff. 3 a) und 3 b) des Kirchlichen Gesetzes zur Einführung einer Ordnung des Gottesdienstes anlässlich der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechtes, der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen, von denen zumindest eine Person weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehört, der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe**

Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen AblehnungC. Antrag zurückgezogen  
am

Die Landessynode möge beschließen:

§ 2 Abs. 2 Ziff. 3 a) erhält folgende Fassung:

a) „des Pfarramts, bei mehreren Pfarrämtern der Einwilligung von mindestens zwei Dritteln der Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber, gegebenenfalls ihrer ordentlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter im Pfarramt, und“

§ 2 Abs. 2 Ziff. 3 b) erhält folgende Fassung:

a) „des Kirchengemeinderats, sofern eine Verbundkirchengemeinde besteht des Verbundkirchengemeinderats, mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder“

Begründung:

Gemäß den kirchlichen Gesetzen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg werden wesentliche und weitreichende Änderungen mittels einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen. Dieses Quorum entspricht mithin der allgemeinen Auffassung zum Ausgleich gegensätzlicher Meinungen in wesentlichen Fragen.

Der größte Teil aller Gemeinden hat nicht mehr als drei Pfarrämter. Ein Quorum von drei Vierteln regelt daher für die meisten Gemeinden das faktische Vetorecht einer Pfarrstelleninhaberin oder eines Pfarrstelleninhabers. Hierfür besteht neben der in § 4 Abs. 8 des Gesetzentwurfes vorgesehenen Gewissensfreiheit kein Bedürfnis.

Stuttgart, 22. März 2019

Sabine Foth  
Christiane Mörk  
Peter Reif

Elke Dangelmaier-Vinçon  
Angelika Herrmann

Marina Walz-Hildenbrand  
Ruth Bauer